



## **Satzung des Vereins**

### **Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein führt den Namen: „Sozialkritischer Arbeitskreis Darmstadt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist Mitglied der als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. und dadurch zugleich der Diakonie Deutschland-Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen.

#### **§ 2 Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:

a. Förderung der Jugendhilfe

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch offene Kinder- und Jugendarbeit in verschiedenen Einrichtungen, wie die Arbeit in Kindertagesstätten, Horten und Schulen, sowie durch diverse Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe.

b. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Angehörigen sozialer Berufe, Arbeitsbereiche an (Darmstädter) Schulen, wie z.B. der Schulsozialarbeit, dem Pakt für den Ganzttag an Grundschulen, durch Ganztagsangebote an weiterführenden Schulen und der sozialpädagogischen Begleitung von Integrationsklassen an berufsbildenden Schulen (InteA)

c. Förderung des Wohlfahrtswesens

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beratungs- und Hilfsangebote für Familien und Alleinerziehende, Beratung und Unterstützung von Menschen mit Migrationshintergrund, z.B. durch Begleitung bei Amtsgeschäften und der Organisation und Durchführung von Integrationsprojekten (z.B. Frauen\* und Männer\*kurse zum Thema Gewaltprävention, Frauen\*rechte, Menschenrechte, Erziehungsfragen), soweit sie auf Hilfe angewiesen sind

d. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Behinderte sowie die Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden



Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch niedrigschwellige und soziale Beratungs- und Betreuungsangebote für die genannten Personengruppen, unter anderem durch den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und der zentralen Clearing- und Koordinationsstelle für geflüchtete Menschen im Auftrag der Stadt Darmstadt

e. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch gezielte Hilfen, themenbezogene Projekte und rechtliche Beratung für Jugendliche und junge Erwachsene unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen\* und Männern\* in unserer Gesellschaft

f. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Familienzentren sowie Elternbildungsarbeit und Beratungsangeboten in allen Einrichtungen.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungseigenen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen des Vereins.

### **§ 5 Ausschluss der Begünstigung von Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- a. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- c. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.
- d. Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- e. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Wohnort, Nationalität, Kultur, Konfession, sexueller Orientierung.
- f. Im Vorstand wird abschließend mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entschieden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht; eine Ablehnung durch den Vorstand mit Blick auf die Ziele des Vereins kann nur einstimmig erfolgen.
- g. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erklären.
- h. Ein Mitglied kann beantragen, dass seine Mitgliedschaft für eine begrenzte Zeit ruht. Über den Antrag wird im Vorstand entschieden. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft haben Betroffene kein Stimmrecht und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.



- i. Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

## **§ 7 Ausschluss**

- a. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Vereins verstößt oder seine Belange schädigt.
- b. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag des Vorstandes.  
Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angegebenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen die Tagesordnung.

- a. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragt wird.
- b. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
- c. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - 1. Genehmigung der Jahresrechnung
  - 2. Entlastung des Vorstandes
  - 3. Wahlen der Vorstandsmitglieder und von bis zu zwei Rechnungsprüfer\*innen mit einfacher Mehrheit
  - 4. Satzungsänderungen
  - 5. Mitgliedsbeiträge
  - 6. Aufnahme von Darlehen
  - 7. An- und Verkauf von Grundstücken
  - 8. Auflösung des Vereins
  - 9. Änderung des Vereinszwecks.



- e. Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Aufgaben an den Vorstand delegieren.
- f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- g. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
- h. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt.
- i. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- j. Jedes Mitglied kann die Aufnahme von Tagesordnungspunkten für die nächstfolgende Mitgliederversammlung verlangen, wenn dieses Verlangen mindestens einen Monat vor der nächsten Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und/oder per E-Mail eingereicht wird.

## **§ 10 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus erstem\*, zweitem\* Vorsitzenden\*, der\*dem Kassenwart\*in und bis zu vier weiteren Beisitzer\*innen.
- b. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einen jeweils von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zeitraum gewählt. Auch nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- c. Zur Vertretung des Vereins sind der\*die erste und der\*die zweite Vorsitzende\* sowie der\*die Kassenwart\*in berechtigt.
- d. Zur Vertretung des Vereins nach außen genügen jeweils zwei der hier genannten Vorstandsmitglieder (§26 BGB).
- e. Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- f. Der Vorstand kann Teile der operativen Aufgaben per Beschluss und Vollmacht an eine Geschäftsführung delegieren (vgl. § 11).

## **§ 11 Geschäftsführung**

- a. Der Verein hat eine hauptamtliche Geschäftsführung.
- b. Die Geschäftsführung kann aus bis zu drei Personen bestehen.
- c. Der Vorstand stellt die Geschäftsführung ein und bevollmächtigt sie für ihre Aufgaben und Verantwortungsbereiche.
- d. Der Vorstand bevollmächtigt die Geschäftsführung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche per Vollmacht weiter zu delegieren.
- e. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- f. Die Verteilung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen ist in einem Geschäftsverteilungsplan zu hinterlegen.



## **§ 12 Einnahmen / Beiträge**

- a. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt.

## **§ 13 Vergütungen**

- a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- c. Für die Entscheidung über die jeweiligen Vertragsbedingungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Diese benennt und bevollmächtigt eine\*n Vertreter\*in für die Vertragsverhandlungen und den Abschluss des Vertrages. Diese Person darf nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören.
- d. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- e. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeitenden haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- f. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 14 Auflösung, Zweckänderung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

**Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Darmstadt, 30.10.2024